

**Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung  
für den Masterstudiengang Public Economics  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 18. April 2012 (FU-Mitteilungen 41/2012, S. 684) erlassen:\*

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums – davon mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre und mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich der Quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik oder Ökonometrie) sowie insgesamt mindestens 72 Leistungspunkte in der Summe aus Volks-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. Februar 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Mai 2013 bestätigt worden.

wirtschaftslehre und dem Bereich der Quantitativen Methoden – erfolgreich absolviert worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums. Voraussetzung ist ferner, dass mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre und mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich der Quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik oder Ökonometrie) sowie insgesamt mindestens 72 Leistungspunkte in der Summe aus Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Quantitativen Methoden nachgewiesen werden.“

3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „85 %“ durch „51 %“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 wird „15 %“ durch „49 %“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewichtungsmaßstab ist der in Leistungspunkten ausgedrückte Umfang folgender Studienfächer:

1. Öffentliche Finanzen: Einnahmen
2. Öffentliche Finanzen: Ausgaben
3. Arbeitsmarktökonomik
4. Umweltökonomik
5. Public Choice
6. Wirtschaftsgeschichte
7. Ökonometrie
8. Arbeitsrecht“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.